

<b>Mitteilung</b>	<b>4794/2017</b>	<b>Fachbereich 1</b> Herr Hoffmann
<b>Status freies WLAN</b>		
<b>Folgenden Gremien zur Kenntnis:</b> <b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft</b>		

**Information:**

Die Stadt Mayen unterstützt bekanntlich seit Oktober 2016 in Zusammenarbeit mit der MY-Gemeinschaft den flächendeckenden Aufbau von Freiem WLAN in der Innenstadt durch die Freifunk-Initiative.

Der Städtetag Rheinland-Pfalz hat der Stadtverwaltung mit Schreiben vom 03. Januar 2017 eine rechtliche Empfehlung des Deutschen Städte- und Gemeindebunds bezüglich des Haftungsrisikos von nichtkommerziellen Anbietern eines öffentlich freien WLAN-Zugang zur Verfügung gestellt. Grundlage dieser Empfehlung ist ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), das so genannte „MC-Fadden-Urteil“.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund empfiehlt seinen Mitgliedern im Wesentlichen, bei entsprechenden Kooperationen mit Freifunk-Initiativen auf Basis der vom EuGH gesetzten Rechtsgrenzen auf jeden Fall eine Identifizierungspflicht der Nutzer umzusetzen: „Den Städten und Gemeinden ist mit Blick auf das EuGH-Urteil zu empfehlen sicherzustellen, dass eine Förderung von „Freifunk- Initiativen“ nur im Rahmen der vom EuGH gesetzten rechtlichen Grenzen stattfindet, also auch das Interesse von Rechteinhabern an der Verfolgbarkeit von Urheberrechtsverstößen Berücksichtigung findet. Dies lässt sich nach den gegebenen Umständen über eine Identifizierungspflicht im Gegenzug für eine Passwortfreigabe erreichen. Es sollten also nur noch solche Projekte gefördert oder verfolgt werden, die öffentlichen WLAN-Zugänge ausschließlich für solche Nutzer freigeben, die sich zuvor identifizieren.“

Mit Schreiben vom 11.01. 2017 hat Herr Oberbürgermeister Treis die für Digitalisierung zuständige Staatssekretärin in der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Frau Heike Raab, bei Schilderung des o.g. Sachverhalts um eine Bewertung der Rechtslage sowie eine Handlungsempfehlung gebeten. Eine Antwort von Frau Staatssekretärin Raab steht noch aus.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat inzwischen einen Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes in die Anhörung der betroffenen Verbände eingebracht. Nach diesem Gesetzesentwurf wird die bereits 2016 gesetzlich geregelte Haftungsfreistellung für WLAN-Betreiber auch um den Bezug auf Unterlassungsansprüche erweitert.

Darüber hinaus hat der Bundesrat am 10. März 2017 beschlossen, den bundesweiten Freifunk-Initiativen sowie weiteren Betreibern von frei zugänglichen WLANs die Gemeinnützigkeit anzuerkennen. Hierdurch sieht sich die Stadt Mayen darin bestärkt, den weiteren Ausbau des Freien WLAN-Netzes mit ebendiesem Partner durchzuführen.

Am 15.03.2017 hat die Stadt Andernach in einer Informationsveranstaltung mit der Freifunk-Initiative und mehreren Kaufleuten vereinbart, Freies WLAN in der Innenstadt aufzubauen. Hierbei wurden auch die Erfahrungen in Mayen berücksichtigt, die der als Gast geladene Citymanager Peter Michels vortrug. Die Stadt Andernach berief sich in Bezug auf die Frage

nach der rechtlichen Situation der Störerhaftung explizit auf die geplante und oben näher bezeichnete Gesetzesänderung.

Die Stadt Mayen ist sich der aktuellen Rechtslage in Sachen Störerhaftung, bei der die Möglichkeit der Abmahnung gegen entsprechende WLAN-Initiativen aufgrund fehlender Registrierungspflicht von Nutzern potenziell besteht, bewusst. Aufgrund der beschriebenen vorgesehenen Gesetzesänderung sieht sich die Stadt Mayen jedoch darin bestätigt, in der Zusammenarbeit mit der Freifunk-Initiative künftig in Bezug auf die Störerhaftung auf rechtssicherer Basis zu agieren und somit den Netzausbau weiter voranzutreiben.